

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 16. November 2020
SEITE 1 von 2

Verordnung über die Gemeindezuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon per 1. Januar 2021

5.0.2.1

1. Ausgangslage / Grundlagen

Am 22. März 2019 hat das Eidgenössische Parlament die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) gutgeheissen. Mit der Reform soll das Leistungsniveau erhalten bleiben, jedoch wird das Vermögen stärker berücksichtigt. Die Vermögensfreibeträge - derjenige Teil des Vermögens, der für die Berechnung des Vermögensverzehrs ausser Acht bleibt - liegen aktuell bei CHF 37'500 für Alleinstehende und CHF 60'000 für Ehepaare. Im Rahmen der EL-Reform werden die Freibeträge auf CHF 30'000 für Alleinstehende und CHF 50'000 für Ehepaare gesenkt.

Für den Bezug der kantonalen Beihilfen gilt das Zusatzleistungsgesetz (ZLG). In diesem Gesetz gelten weiterhin die bisherigen Vermögensfreibeträge. Somit wird sich an den Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung der kantonalen Beihilfe ab 1. Januar 2021 nichts ändern.

Bezüger/innen der Stadt Opfikon erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Gemeindezuschüsse. Gemäss der Verordnung über die Gemeindezuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon vom 4. November 2019 kommen für die Berechnung der Zuschüsse die Vermögensgrenzen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) zur Anwendung.

Für die Bezüger/innen von Gemeindezuschüssen, mit einem Vermögen zwischen dem alten und dem neuen Vermögensfreibetrag, bedeutet dies, dass sie zwar weiterhin Anspruch auf die kantonalen Beihilfen haben, jedoch der Anspruch auf die Gemeindezuschüsse entfällt.

2. Bearbeitung / Prüfung der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2020 das Geschäft geprüft. Die beantragte Anpassung an der Verordnung (Das anrechenbare Vermögen richtet sich nach den Bestimmungen des «ZLG statt ELG») gemäss Vorlage vom 15. September 2020 im Artikel 5. Absatz 3 wurde besprochen und für richtig befunden.



**BERICHT UND ANTRAG
DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON**

DATUM 16. November 2020
SEITE 2 von 2

3. Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission

Die vorliegende Verordnungsänderung verfolgt das Ziel, die bisherigen Beiträge an Bezügerinnen und Bezüger von Gemeindezuschüssen auf dem gleichen Niveau zu halten.

Wir folgen damit der Empfehlung der Sozialversicherungsanstalt (SVA Zürich) welche ihren Anschlussgemeinden empfohlen hat diese per 1. Januar 2021 anzupassen.

4. Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat mit 7:0 Stimmen den Antrag des Stadtrates vom 29. September 2020 zu genehmigen und die Änderung der Verordnung über die Gemeindezuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon gemäss Vorlage vom 15. September 2020 zu genehmigen.

Referent: Reto Bolliger

NAMENS DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Ein Mitglied:



Urban Husi



Reto Bolliger

